

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Thomas-Mann-Str.3
76189 Karlsruhe

Leistungsvereinbarung

als Grundlage der Kostensatzvereinbarung nach § 77 SGB VIII für das Leistungsangebot:

FAE – flexible ambulante Erziehungshilfe

1. Art des Leistungsangebotes

1.1. Angebotsbereich

Es handelt sich um ein ambulantes Angebot der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Absatz 2 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. In Einzelfällen kann die Hilfe als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII geleistet werden.

1.2. Angebot

Das Angebot der FAE unterstützt junge Menschen in ihrem jeweiligen Lebensumfeld, fördert sie in ihren sozialen Kompetenzen und begleitet sie bei der Erreichung ihrer individuellen Ziele. Das Angebot richtet sich an junge Menschen mit individuellem Förderbedarf.

2. Zielsetzung des Leistungsangebotes

Das Angebot der FAE soll durch eine Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen Interventionen auf der Grundlage eines von allen am Hilfeprozess Beteiligten erarbeiteten und fortgeschriebenen Hilfeplanes die Entwicklung des jungen Menschen fördern, ihn in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und ihn zu einer eigenverantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigen.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII, in dem die Zielsetzungen der Hilfe mit allen am Hilfeprozess Beteiligten vereinbart werden. Die näheren Ziele und die Zugangsform (nachgehend, aufsuchend ...) sowie der Umfang der Hilfe werden im Hilfeplan festgelegt und dem Bedarf im Einzelfall angepasst. Die Hilfeform zeichnet sich durch eine flexible Struktur aus und kann durch weitere Hilfeformen des Trägers und/oder anderer Träger erweitert bzw. ergänzt werden.

Die Hilfe wird in der Regel mit 10 Stunden in der Woche durchgeführt. Je nach individuellem Bedarf kann ein anderer Stundensatz im Rahmen des Hilfeplangesprächs vereinbart werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Begleitung des jungen Menschen in seinem jeweiligen Lebensumfeld als individuelle Hilfeform unter Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und Peers. Die Gestaltung der Hilfe basiert auf der Partnerschaft zwischen BetreuerIn und dem jungen Menschen, orientiert an den realen Situationen und Problemen.

Mit diesem Angebot verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Erarbeitung realistischer Lebensperspektiven
- Förderung sozialer Kompetenzen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Aufbau eines positiven Selbstbildes und Erleben von Selbstwirksamkeit
- Unterstützung und Vermittlung bei Konflikt- und Krisenbewältigung
- Befähigung zu kontinuierlicher Bewältigung von Anforderung und Regeln in Familie und Lebensumfeld
- Entwicklung von selbstverantwortlichem Verhalten, Reflektions- und Abgrenzungsfähigkeit
- Erlernen von Schlüsselqualifikationen im Alltag wie Arbeitshaltung, Behördengänge, Gesundheitsvorsorge, Haushaltsführung, etc.

- Teilhabe an gesellschaftlichem Leben, Freizeitgestaltung, soziale Kontakte aufbauen
- Förderung der schulischen und beruflichen Integration
- Unterstützung in Ausbildung und Beruf
- Mobilisierung der eigenen Ressourcen
- Aufbau einer eigenen, gesundheitsfördernden Alltagsstruktur
- Beratung in Angelegenheiten von Partnerschaft und Sexualität

Bei der Umsetzung dieser Ziele werden ethische und kulturelle Besonderheiten und die spezifischen Lebenslagen der jungen Menschen gem. § 9 SGB VIII berücksichtigt.

3. Zielgruppe – zu betreuender Personenkreis

Das Angebot der FAE wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge volljährige, die

- innerhalb ihrer bisherigen Umgebung eine individuelle, lebensfeldorientierte Hilfeform sowie
- individuelle pädagogische Hilfe zur Überwindung bestimmter sozialer Schwierigkeiten benötigen.

Die jungen Menschen können in einer eigenen Wohnung oder auch zuhause bei ihren Bezugspersonen, z.B. Eltern, Stiefeltern, Freunde etc. wohnen.

Es werden im Regelfall weibliche und männliche Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und junge Volljährige betreut. Eine Betreuung von Kindern unter 12 Jahren ist im Bedarfsfall möglich.

Die jungen Menschen müssen bereit sein sich auf die individuelle Betreuungsarbeit einzulassen und eine gewisse Selbstständigkeit in Alltagsabläufen (z.B. Eigenständiges Straßenbahn fahren) bereits erworben haben. Die jungen Menschen sollen die Bereitschaft und Motivation mitbringen, sich Fähigkeiten und soziale Kompetenzen anzueignen, die es ihnen ermöglichen in ihrem Rahmen ein eigenständiges und persönlichkeitsförderndes Leben zu führen.

Allgemeine Indikationen für die flexible ambulante Erziehungshilfe sind:

- Entwicklungsdefizite, -verzögerungen
- Geringes Selbstvertrauen und mangelnde positive Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Verhaltensauffälligkeiten und/oder emotionale Blockaden
- familiäre Belastungen
- Von der Norm abweichend gezeigtes Verhalten im Bereich Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhalten, insbesondere mangelnde Gruppenfähigkeit
- lebensbiographische Dispositionen beispielsweise in Folge von Gewalterfahrungen

Nicht aufgenommen werden können junge Menschen, die vorrangig einer therapeutischen Hilfe bedürfen und / oder geistig oder seelisch beeinträchtigt sind.

4. Leistungen

4.1. sozialpädagogische Alltagsgestaltung

Die Auseinandersetzung mit gezeigtem Verhalten im Alltagskontext ist das zentrale Leistungsmerkmal der FAE. Sie umfasst die Hilfe für junge Menschen, die in der Herkunftsfamilie leben bzw. sich bei Verwandten, Freunden und Bekannten dauerhaft oder vorübergehend aufhalten und Unterstützung und Begleitung zur Überwindung individueller sozialer Schwierigkeiten benötigen.

Um den Alltag bewältigen zu können, sind intakte soziale Beziehungen, positive Selbstwirksamkeitserfahrungen, soziale Kompetenzen und Wohnräume mit Rückzugsmöglichkeiten elementare Voraussetzungen. Innerhalb der Betreuungen können/sollen diese Möglichkeiten mit den jungen Menschen entwickelt und geschaffen werden.

Strukturmerkmale des begleiteten Alltags sind regelmäßige Gesprächs- und Motivationsangebote zur Planung und Reflektion des eigenen Verhaltens sowie konkretes Aufzeigen von Handlungsalternativen, um kontinuierliche Anforderungen wie z.B. regelmäßiges Arbeiten bzw. regelmäßiger Schulbesuch oder die altersadäquate Organisation der Freizeit erfüllen zu können. Der Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung eines konstruktiven Lebens. Die pädagogische Hilfestellung ist in hohem Maße situationsbezogen und bedarfsorientiert ausgerichtet. Diese beinhaltet im Bedarfsfall auch aufsuchende und nachgehende Arbeit in der Betreuung, um eine Beziehung zum jungen Menschen aufzubauen. Eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe und das Anerkennen und Schöpfen der Ressourcen des jungen Menschen sind dabei wesentlich.

Für jeden jungen Menschen ist jeweils ein Betreuer / eine Betreuerin zuständig. Der zeitliche Umfang der Hilfe ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf, wobei in der Regel von einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 Stunden ausgegangen wird. Hiervon ist mind. 2/3 direkte Betreuungszeit mit dem jungen Menschen. Die Gestaltung der Hilfe wird aus der Partnerschaft zwischen Betreuer/-in und dem jungen Menschen entwickelt, orientiert an den realen Situationen und Problemen. Die Dauer der Hilfe richtet sich nach dem Hilfebedarf. Im Rahmen der Hilfeplanung und der Fortschreibung des Hilfeplans wird der Bedarf regelmäßig überprüft.

Insbesondere beinhaltet die Hilfe folgende Leistungen:

- Beziehungsaufbau, bei Bedarf aufsuchende und nachgehende Arbeit
- Begleitung und Motivationsangebote bei der Alltagsstrukturierung und –gestaltung
- Aufzeigen und Anregen alternativer Handlungsmöglichkeiten für einen gelingenden Alltag
- Regelmäßige Gespräche zur Planung und Reflektion der gemachten Alltagserfahrungen
- Umgang mit Behörden, Vermietern, Institutionen
- Schulische, berufliche Förderung und Integration
- Unterstützung bei der Lebensplanung innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie)
- Aufzeigen und Erlernen kommunikativer Fähigkeiten
- Vermittlung und Begleitung in Krisen- und Konfliktbewältigung
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und bei Freizeitaktivitäten
- Pädagogische Interventionen in besonderen Situationen, z.B. Schwangerschaft, Trennung, Schul- u. Ausbildungsprobleme, Arbeitslosigkeit
- Praktische Hilfen (z.B. Anleitung, um die eigene Wohnung zu erhalten oder vertragliche Verhältnisse einzuhalten)
- Kooperation mit anderen an der Förderung des jungen Menschen bzw. an der Unterstützung der Familie beteiligten Institutionen wie Schule bzw. Ausbildungsbetrieb
- Vernetzung / Kooperation mit Vereinen, Verbänden
- Vermittlung von externen Hilfen und therapeutischen Leistungen
- Administrative Tätigkeiten sowie Strukturierung, Verschriftlichung und Planung der Hilfe
- Teilnahme an Team-/Fallbesprechungen/Supervision und Fortbildung

Zusammenarbeit mit relevanten Bezugspersonen (Erziehungsberechtigten) des jungen Menschen

- Beziehungs- und Rollenklärung bezüglich Eltern und Familienangehörigen (Geschwister, Verwandte ...)
- Anregung einer konstruktiven Kommunikation und Umgang mit Regeln im Familiensystem
- Begleitung des Ablöseprozesses in der Adoleszenz
- Aufarbeitung von familiären Beziehungs-, und Familienkonflikten
- Einbeziehung und Einbindung anderer wichtiger Bezugspersonen (Paten, Lehrer, Freunde ...) in den Hilfeprozess

Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst/ Jugendgerichtshilfe

Einrichtung und Sozialer Dienst / Jugendgerichtshilfe arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Leistungen sind,

- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Hilfeprozesses
- Zusammenarbeit bei Familienkontakten
- Kooperation im Rahmen der Hilfeplanung, Hilfeplangespräche (halbjährlich),
- schriftliche Stellungnahme zum Hilfeplan, schriftlicher Abschlußbericht
- Entwicklung und Realisierung eines individuellen Hilfekonzeptes

4.2 Leistungen im Bereich Verwaltung und Leitung

- Fachliche Anleitung durch Teamleitung und Fachbereichsleitung
- Wahrnehmung der Dienstaufsicht
- Abklärung organisatorischer Fragen und Rahmenbedingungen
- Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- Inhaltliche Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Konzeptes der flexiblen ambulanten Erziehungshilfe in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe
- Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation
- Abrechnung und Kostenrechnung
- Kooperation mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe

5. Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität der Leistungen und deren Weiterentwicklung werden durch die beschriebenen Rahmenbedingungen gesichert. Hervorgehoben wird:

- Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften mit Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen zur Leistungserbringung
- Anleitung/ Fortbildung/ Supervision für die sozialpädagogischen Fachkräfte gem. dem vereinsinternen Fortbildungskonzept
- Regelmäßige Hilfeplanung und Reflexion des Hilfebedarfs
- Leistungserbringung gem. den Absprachen und Richtlinien des AK nach §§ 78 a - g SGB VIII in Stadt- und Landkreis Karlsruhe
- Qualitätsentwicklung im Rahmen der QE des Trägers – zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 : 2008
- Kostenbewusste Leistungserbringung durch Controlling und Management

6. personelle Ausstattung – Qualifikation des Personals

Leistungserbringung durch hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/-innen - Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Dipl. Soziapädagogen/-innen (FH/BA), Bachelors of Arts mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter/-innen mit vergleichbarer Qualifikation - für die sozialpädagogische Betreuung.

Leitung / Anleitung durch hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/-innen - Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Dipl. Soziapädagogen/-innen (FH/BA), Bachelors of Arts mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter/-innen mit vergleichbarer Qualifikation - als Teamleitung und Fachbereichsleitung.

7. betriebsnotwendige Anlagen

- Betriebsstätte ist der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., Thomas-Mann-Str. 3, 76189 Karlsruhe
- Angemessen ausgestattete Büro- und Besprechungsräume mit den entsprechend notwendigen Arbeitsmitteln für Verwaltung und sozialpädagogische Fachkräfte (Kopierer, Telefon, Fax, PC`s, Internetzugang etc.)
- alle notwendigen Versicherungen
- Werkraum für Kreativangebote und Begegnung
- Küche zur Einübung alltagspraktischer Tätigkeiten

8. Schutzauftrag

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

- Gewährung von Hilfe zur Erziehung durch die Sozial- u. Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe für den jungen Menschen nach vorherigem Antrag und Erstellung eines Hilfeplans.
- Mitwirkungsbereitschaft und Teilhabe des jungen Menschen bzw. der Sorgeberechtigten an den im Hilfeplan gemeinsam erarbeiteten Zielen.

10. Laufzeit / Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 02.05.2013 und hat eine Mindestlaufzeit bis 28.02.2014. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Sozialen Dienst möglich.

Karlsruhe, den 02.05.2013

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Renate Wittner
Sozialer Dienst
Stadt Karlsruhe

Gregor Kieser
Geschäftsführer
Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.